

Ambassadorshof
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 2311
 aso@ddi.so.ch
 aso.so.ch

Inhalt

Inhalt	1
1. Begleitung und Finanzielles im MNA – Pflegefamilienwesen	3
1.1. Dauer des Betreuungsverhältnisses	3
1.2. Bildungsgutschriften für Coachings und Weiterbildungen	3
1.3. Austauschtreffen für MNA – Pflegefamilien Kanton Solothurn	3
1.4. Entschädigung und sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht	3
2. MNA in der Pflegefamilie	3
2.1. Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle	3
2.2. Anspruch Kinderzulagen	3
2.3. Versicherungen MNA	3
3. Asylrechtliches	4
3.1. Das Verfahren	4
3.2. Statusabhängige Rechte	4
3.2.1. Aufenthalt	4
3.2.2. Beantragen vom B-Ausweis	5
4. MNA in der Sozialhilfe	5
4.1. Gesundheit	5
4.1.1. Krankenversicherung	5
4.1.2. Grundversorgung durch Hausarzt	5
4.1.3. Zahnarzt	5
4.1.4. Brille	6
4.2. Bedarfsabhängige Leistungen	6
4.2.1. Verkehrsauslagen	6
4.2.2. Vereinsbeiträge	6
4.3. Stipendien	6
5. Schulbildung	6
5.1. Einschulung obligatorische Schulbildung	6
5.2. Eingliederung ins Bildungssystem nach der obligatorischen Schulzeit	7
5.3. Berufsmaturität und Gymnasiale Maturität	7
6. Berufsausbildung	7
6.1. Zugang	7
6.2. Arbeitsbewilligung für die Lehre	7
6.3. Ausserkantonale Lehrstelle	8
6.4. Lehrlingslohn in der Sozialhilfe	8
7. Ferien in der Pflegefamilie	8

7.1. Auslandsreisen MNA	8
8. Volljährigkeit der MNA	9
9. Ansprechpersonen	10
9.1. Interkulturelle Dolmetscher	10
9.2. Zuständigkeiten MNA – Wesen	10

1. Begleitung und Finanzielles im MNA – Pflegefamilienwesen

1.1. Dauer des Betreuungsverhältnisses

Grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des bzw. der MNA. Wenn es das individuelle Bedürfnis des bzw. der MNA verlangt, kann der Verbleib in der bisherigen Pflegefamilie mit einer allfälligen Betreuungsvergütung weitergeführt werden. Das folgende Betreuungsverhältnis wird weiterhin durch das Coaching begleitet, max. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Für den Verbleib in der Pflegefamilie nach Volljährigkeit muss unterschieden werden zwischen:

1. das Betreuungssetting bleibt als Übergangslösung weiterbestehen und eine Betreuungsvergütung ist weiterhin möglich. Diese ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn die volljährige Person auf das Setting angewiesen ist. Eine Beurteilung wird durch das MNA-Coaching/Beistandschaft gemacht und vom Amt für soziale Sicherheit (ASO) bewilligt. Der/die MNA beteiligt sich nach Volljährigkeit aus seinem Sozialhilfebudget an den Kosten für Kost und Logis.
2. der bzw. die MNA verbleibt als ‚Familienmitglied‘ in der Pflegefamilie; die Familie verzichtet nach Volljährigkeit des bzw. der MNA auf eine Betreuungsvergütung. In diesem Fall kann eine Begleitung durch das Coaching, je nach Entwicklung, weitergeführt werden. Hierbei handelt es sich folgend um eine Gastfamilie. Der/die MNA beteiligt sich an den Kosten für Kost und Logis.

1.2. Bildungsgutschriften für Coachings und Weiterbildungen

Der Kanton Solothurn unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern mittels Bildungsgutschriften (max. CHF 1'000.- / Pflegefamilie / jedes 2. Jahr), vgl. das Merkblatt Bildungsgutschriften auf der [Homepage des ASO](#).

Hinweise zu Aus- und Weiterbildungsangebote bekommen Sie bei der Fachstelle PACH, der Fachstelle Kompass oder vom Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familie-Generationen (vgl. [Kontaktangaben Ansprechpersonen](#)).

1.3. Austauschtreffen für MNA – Pflegefamilien Kanton Solothurn

Die [Fachstelle Kompass](#) führt im Auftrag des Kantons Solothurn regelmässige Austauschtreffen durch.

Hinweise zu weiteren spezifischeren Beratungsangeboten erhalten Sie bei der Fachstelle Kompass oder beim Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familie-Generationen.

1.4. Entschädigung und sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht

Die aktuellen Tarife und Hinweise zur sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht finden Sie auf der [Homepage des ASO](#).

2. MNA in der Pflegefamilie

2.1. Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle

Bei den meisten Gemeinden müssen MNA persönlich ab- bzw. angemeldet werden. In der Regel muss der bzw. die MNA innerhalb von 14 Tagen nach Umzug bei der neuen Wohngemeinde angemeldet werden.

Folgende Dokumente sind mitzunehmen:

- Kopie des Pflegevertrages
- KK-Police
- Ausweis (N, F oder B Ausweis)
- Ernennungsurkunde Beistandschaft / Zuweisung Amt für soziale Sicherheit ASO falls Ernennungsakte Beistandschaft noch nicht vorhanden ist.

2.2. Anspruch Kinderzulagen

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis unentgeltlich erbracht wird. (Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung vom 31.10. 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung)

2.3. Versicherungen MNA

Wenn es sich beim Kind um einen Asylsuchenden/Asylsuchende handelt, ist er/sie kollektiv krankenversichert (ink. Unfallversicherung). Ab dem Statuswechsel zu einem ankerkannten

Flüchtling ist er/sie Einzel krankenversichert. Prämien sowie die Selbstbehalte werden direkt vom Arzt mit dem Amt für soziale Sicherheit oder der ORS Service AG abgerechnet (vgl. [Gesundheit](#)). Während des Pflegeverhältnisses ist das Kind in die Haftpflichtversicherung der Pflegefamilie integriert.

3. Asylrechtliches

3.1. Das Verfahren

Mit Einreise in die Schweiz muss ein Asylgesuch gestellt werden. Dafür gibt es verschiedene Bundeszentren mit Verfahrensfunktion. Ab 2019 werden die Asylgesuche grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen in den Bundesasylzentren entschieden und der / die MNA kommt mit einem geklärten Entscheid und Bleibeperspektiven in den Kanton Solothurn.

In komplizierten Fällen, die zusätzliche Abklärungen bedürfen, werden die MNA ohne Asylentscheid in den Kanton transferiert. Sie werden dann gegebenenfalls für eine weitere Anhörung zu den individuellen Asylgründen in ein Bundeszentrum mit Verfahrensfunktion eingeladen.

Die Begleitung und Beratung der MNA während dem Verfahren ist in den Bundeszentren, wie auch im Kanton Solothurn durch die unabhängige und professionelle Rechtsberatungsstelle gewährleistet. Im Kanton Solothurn ist dies die [Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn der HEKS](#).

3.2. Statusabhängige Rechte

3.2.1. Aufenthalt

Der Ausgang des gestellten Asylantrages kann noch offen sein, wenn ein Pflegekind zu Ihnen kommt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft das Asylgesuch. Grundsätzlich werden Asylgesuche von MNA prioritär behandelt (Art. 17 Abs. 2bis AsylG). Der Kanton hat keinen Einfluss auf den Entscheid. Ein Asylverfahren wird grundsätzlich mit einem der folgenden Asylentscheide abgeschlossen:

- *Asylgewährung (Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft, positiver Asylentscheid) Ausweis B:* Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).
- *Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft, negativer Asylentscheid) Ausweis F Flüchtling:* Ein vorläufig aufgenommenen Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist etwa, weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat.
- *Vorläufig aufgenommene Ausländer/Personen (negativer Asylentscheid mit Aussetzung des Wegweisungsvollzugs) Ausweis F Asyl:* Vorläufig aufgenommene Personen/Ausländer sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Dies ist in folgenden drei Gründen der Fall: Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist nicht möglich (zum Beispiel wenn kein Pass oder Reisedokumente vorhanden sind), nicht zulässig (zum Beispiel wenn die Ausweisung gegen das internationale Recht verstösst) oder nicht zumutbar (zum Beispiel weil die Person sehr krank ist und im Heimatstaat über keine ausreichende medizinische Versorgung verfügt).
- *Wegweisungsentscheid (negativer Asylentscheid mit Wegweisung)*
- *Nichteintretens Entscheid:* Das SEM behandelt das Asylgesuch nicht inhaltlich, wenn die Behörde feststellt,
 1. dass die asylsuchende Person nicht als Flüchtling gilt, weil sie ausschliesslich wirtschaftliche oder medizinische Gründe geltend machen werden (gemäss Asylgesetz liegt in diesem Fall kein Asylgesuch vor);

2. dass die asylsuchende Person in einen Drittstaat (Schengen/Dublin-Mitgliedstaat) ausreisen kann, der für ihr Asylverfahren zuständig ist;
3. dass die asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat zurückkehren kann.

Ein Nichteintretens Entscheid hat zur Folge, dass die Person die Schweiz ohne Prüfung der Flüchtlingseigenschaft verlassen muss.

3.2.2. Beantragen vom B-Ausweis

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ermöglicht [Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE\)](#) in Verbindung mit [Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer \(AuG\)](#) in Verbindung mit [Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern \(VIntA\)](#) die Umwandlung eines F-Ausweises in einen B-Ausweis.

Wenn eine bzw. ein MNA Sozialhilfe bezieht und noch eine Ausbildung besucht, besteht nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz die Möglichkeit, ein sogenanntes Härtefallgesuch einzureichen. Damit Aussicht auf Erfolg besteht, muss der oder die MNA beruflich, sprachlich und sozial integriert sein, einen einwandfreien Leumund besitzen und seit mindestens einem Jahr regelmässig erwerbstätig sein (Zeit der Berufsbildung wird ebenfalls dazugerechnet). Zudem muss die Wohnsituation angemessen sein. Auch muss eine gute Prognose bezüglich finanzieller Selbständigkeit bestehen. Ein Gesuch ist beim kantonalen Migrationsamt einzureichen. Jeder Fall wird individuell geprüft.

4. MNA in der Sozialhilfe

Die MNA werden ab Ankunft in den Kanton Solothurn durch die individuelle Asylsozialhilfe unterstützt. Als Grundlagen für die finanziellen Leistungen gilt das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (1.8.2005), sowie die kantonale Sozialverordnung (1.1.2015) und das [kantonale Handbuch für die Asylsozialhilfe](#).

Der Grundbedarf für die Lebenshaltungskosten und die Miete werden über den Pflegevertrag ausbezahlt. Die Gesundheitskosten werden über das MNA – Coaching abgerechnet.

4.1. Gesundheit

4.1.1. Krankenversicherung

Alle MNA haben eine Grundversicherung.

MNA mit dem Asylstatus N und F Asyl sind bei der Visana kollektiv versichert. Der Zuständigkeitsausweis (bei N und F Asyl) wird vom MNA-Coaching ausgestellt und dient gegenüber den Ärzten als Krankenkassen-Karte. Arztrechnungen werden direkt vom Arzt ans ASO, Fachstelle Asyl & Finanzen, Gesundheitskosten Asyl, zugestellt. Es kann keine Prämienverbilligung beantragt werden.

MNA mit dem Asylstatus B und F Flüchtling sind bei der Visana einzelversichert und können somit den Krankenversicherer auf die gesetzliche Kündigungsfrist wechseln. Das MNA- Coaching beantragt bei der AKSO eine Prämienverbilligung. Arztrechnungen können direkt dem MNA-Coaching zugestellt werden.

4.1.2. Grundversorgung durch Hausarzt

Der Hausarzt kann frei gewählt werden. Bei Personen mit N und F Asyl ist zu beachten, dass sie im Wohnkanton versichert sind und deshalb ein Hausarzt im Kanton Solothurn zu wählen ist. Das MNA-Coaching stellt einen Zuständigkeitsausweis für die gewählte Arztpraxis aus. Bei einem gewünschten Hausarztwechsel muss das MNA-Coaching involviert werden

4.1.3. Zahnarzt

Der Zahnarzt ist frei wählbar, muss aber im Kanton Solothurn sein. Für Zahnbehandlungen und Medikamente muss vor der jeweiligen Behandlung eine Kostengutsprache via MNA-Coaching über das ASO eingeholt werden.

Bei den Zahnarztterminen ist zu beachten, dass die Taxenpunkte eingehalten werden und grundsätzlich lediglich eine Schmerzbehandlung möglich ist. Alles Weitere ist vorgängig durch eine Offerte via Coaching – ASO – Vertrauenszahnarzt abzuklären.

Zuständig für die Abklärungen, Offerten, Kostengutsprachen ist die Beistandschaft/Coaching.

4.1.4. Brille

Es ist vor der Anschaffung eine Kostengutsprache beim MNA-Coaching einzuholen und dabei folgendes beachtet werden:

- Wenn möglich Komplettlösung (Brillenfassung + Gläser einfachster Ausführung) anschaffen. Einige Optiker bieten Komplettlösungen für CHF 47.50 an;
- Für die Brillenfassung werden maximal CHF 50.00 rückvergütet;
- Die Gläser entsprechen einer einfachen, zweckdienlichen Ausführung (ohne Tönung und Entspiegelung)

4.2. Bedarfsabhängige Leistungen

Den individuellen Lebensumständen wird in der Asylsozialhilfe gemäss kantonalem Handbuch für die Asylsozialhilfe Rechnung getragen.

4.2.1. Verkehrsauslagen

Gemäss Asylhandbuch gilt:

- Verkehrsauslagen sind bis 50.- pro Monat im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.
- Sind zusätzliche Verkehrsauslagen wegen Krankheit etc. gerechtfertigt, können diese über Situationsbedingte Leistungen gezahlt werden (können von der Pflegefamilie über das MNA-Coaching beantragt werden).
- Werden Verkehrsauslagen zusätzlich über Situationsbedingte Leistungen gezahlt gilt: die günstigste Variante ist zu zahlen, es wird nur ein halbes Billette vergütet (Halbtax-Abo ist im Grundbedarf enthalten!)

Für den offiziellen Termin zur zweiten Anhörung beim Staatssekretariat für Migration wird ein Zugticket zur Einladung beigelegt.

Private Termine sind mit den Nebenkosten zu begleichen.

4.2.2. Vereinsbeiträge

Im Grundbedarf der Sozialhilfe sind Auslagen für die Freizeitgestaltung (wie Vereinsbeiträge) enthalten. Falls der Anteil nicht ausreicht, kann im Rahmen des MNA-Coachings über die Situationsbedingten Leistungen ein zusätzlicher Beitrag von max. CHF 200.-- gezahlt werden, sofern die Aktivität einen integrativen Charakter hat.

4.3. Stipendien

Der Sozialdienst ist verpflichtet ein Gesuch im Rahmen der Subsidiarität zu prüfen und stellt das Gesuch. Mit Ausweis F oder B kann ein Stipendium beantragt werden, nicht aber mit Ausweis N. Die anerkannten Ausbildungen sind:

- Berufliche Grundausbildungen einschliesslich Berufsmaturität gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons
- Ausbildungen an Mittelschulen, insbesondere an Gymnasien und an Fachmittelschulen
- Höhere Berufsbildung gemäss Berufsbildungsgesetz des Bundes
- Diplomstudiengänge an Hochschulen (Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen und Fachhochschulen)

Für Brückenangebote wie z.B. Berufsvorbereitungsjahr, Integrationsjahr, Integrationsvorlehre können keine Ausbildungsbeiträge gewährt werden.

Es muss jedes Jahr ein neues Gesuch gestellt werden und dabei die vorgegebene Frist beachtet werden.

Weiterführende Informationen: <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/departementssekretariat/stipendien-und-darlehen/ueber-uns/>

5. Schulbildung

5.1. Einschulung obligatorische Schulbildung

Die obligatorische Schulpflicht in der Schweiz dauert neun Jahre und ist im Regelfall im Alter von 16 Jahren abgeschlossen. Auch für die MNA gilt die Schulpflicht bis zum 9. Schuljahr. Die

Kinder/Jugendlichen werden sobald als möglich vor Ort eingeschult. Ab dem Altern von 16 Jahren entfällt der Anspruch auf den Besuch der obligatorischen Schule.

Ablauf für Schulanmeldung:

1. Anmeldung Gemeinde
2. Kontaktaufnahme mit der Schule (besonders bei Grenzfällen gemäss Schullisten ist gemeinsam mit der Schulleitung eine Lösung zu suchen.
3. Einfordern und senden der vorhandenen Schulberichte zur Vorbereitung für die Schule.
4. evtl. Case Management aufgleisen

5.2. Eingliederung ins Bildungssystem nach der obligatorischen Schulzeit

Es gibt im Kanton Solothurn [subventionierte Deutsch-Integrationskurse](#) und gezielte Jugendintegrationsprogramme / qualifizierende Arbeitsintegrationsprogramme für 18-25jährige ([Liste der akkreditierten Anbieter](#)). Der Bildungsstand von MNA ist individuell unterschiedlich, aus diesem Grund muss jede Situation einzeln mit dem MNA-Coaching abgeklärt werden, welches die MNA in ein entsprechendes Programm zuweisen kann.

Im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung kann als Vorbereitung das [Integrationsjahr für fremdsprachige Jugendliche](#) besucht werden.

Die Beistandschaft/das Coaching ist zuständig für die Planung und Anmeldung zu Integrationsmassnahmen.

5.3. Berufsmaturität und Gymnasiale Maturität

Bei bestandener Aufnahmeprüfung oder dem Schnitt aus der Sek E und mit dem Einverständnis des Lehrbetriebes ist der Besuch der BMS parallel zur Lehrstelle ohne spezielle Bewilligung des Kantons möglich.

Auch der Besuch des Gymnasiums ist unabhängig vom Ausweis (N, F oder B) möglich. Es wird kein bestimmtes Sprachniveau für den Besuch des Gymnasiums vorausgesetzt. Die Konrektorinnen und Konrektoren beurteilen diesbezüglich das Dossier (bisherige schulische Leistungen die Sprache betreffend). Zudem gibt es ein gemeinsames Gespräch, das ebenfalls zur Beurteilung beiträgt. Werden die Sprachkenntnisse als ungenügend bewertet, besteht die Möglichkeit, ein Jahr einen Deutsch-Zusatzkurs zu besuchen. Wird die Schülerin bzw. der Schüler aufgenommen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, zusätzlichen Deutsch-Unterricht zu besuchen. Probesemester sind in der Regel bei Empfehlung möglich.

6. Berufsausbildung

6.1. Zugang

Hier gelten die gleichen Regeln wie bei Schweizer-Kindern. Der bzw. die Auszubildende muss das 15. Altersjahr vollendet haben und aus der obligatorischen Schulzeit entlassen sein. Bei vorzeitiger Schulentlassung oder Unterschreitung des Mindestalters kann das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen eine Sonderbewilligung ausstellen.

Weiterführende Informationen zur Lehrstellensuche finden Sie auf der Homepage des kantonalen [Departements für Bildung](#).

Im August 2018 startet die [Integrationsvorlehre](#) für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.

6.2. Arbeitsbewilligung für die Lehre

Ab Januar 2019 ist die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Ausländern und anerkannten Flüchtlingen nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern nur noch meldepflichtig. Die Meldung hat über das offizielle [Formular](#) des Staatssekretariats für Migration zu erfolgen. Ein Meldeformular muss vom Arbeitgeber auch für Schnupperstellen ausgefüllt werden. Diese sind auch Meldepflichtig.

- [Migrationsamt](#)

Arbeitsbewilligungen werden innerkantonal in der Regel erteilt, wenn sich der Arbeitgeber an die orts- und branchenüblichen Lohnzahlungen hält. Informationen für Arbeitgeber können via ASO

oder bei den jeweiligen Gewerbeverbänden geholt werden.

6.3. Ausserkantonale Lehrstelle

Dies ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich, d.h. der Kanton in dem der oder die Lernende die Lehre absolvieren will, entscheidet. Klar ist, dass Lernende mit N-Ausweis die Lehre innerkantonale machen müssen. Für die Bewilligung oder Meldung ist jeweils der Arbeitgeber zuständig.

6.4. Lehrlingslohn in der Sozialhilfe

Der bzw. die MNA kann nicht mit mehr Geld rechnen. Der Lehrlingslohn wird im Sozialhilfe-Budget voll eingerechnet (kein Einkommensfreibetrag bei Lehrlingslöhnen). Der bzw. die MNA erhält aber eine monatliche Integrationszulage im Rahmen von CHF 100.—. Ist der Lehrlingslohn bzw. sind die Stipendien entsprechend hoch, kann dies zu einer Ablösung von der Sozialhilfe führen.

7. Ferien in der Pflegefamilie

Generell ist Ihr Pflegekind Teil der Familie. Auch in der Ferienplanung sollte dies berücksichtigt werden. Für Ferien im Ausland gibt es für MNA besondere Regelungen. Diese finden Sie im Kapitel [Auslandreisen MNA](#). In Ausnahmen kann in Zusammenarbeit mit der Beistandschaft/gesetzlichen Vertretung eine Ferienplatzierung gesucht werden. Die gesetzliche Vertretung ist während der Ferienabwesenheit der Pflegefamilie für das Kindeswohl verantwortlich. Die Betreuungsvergütung wird während der Fremdplatzierung sistiert.

7.1. Auslandsreisen MNA

Wer ein Reisedokument beantragen will, muss bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde persönlich vorsprechen. Im Kanton Solothurn ist dies das Ausweiszentrum des Migrationsamts. Das Ausweiszentrum nimmt das Gesuch entgegen, für die Ausstellung der Reisedokumente ist hingegen das Staatssekretariat für Migration zuständig.

Ob ein MNA ins Ausland reisen kann, ist vom rechtlichen Status des Kindes resp. des Jugendlichen sowie dem Zielland abhängig. Dies ist in der eidgenössischen Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen ([RDV](#)) geregelt. (vgl. nachfolgende zusammenfassende Tabelle).

Status	EU/EFTA-Staaten	Drittstaaten (alle Nicht-EU/EFTA-Staaten)	Ablauf des administrativen Prozess
B (anerkannte Flüchtlinge)	ja	ja	Ein Reiseausweis muss beim kantonalen Migrationsamt beantragt werden. Um einen Reiseausweis zu erhalten, müssen die FL persönlich auf dem Ausweiszentrum vorsprechen. Der Reiseausweis wird danach vom Staatssekretariat für Migration ausgestellt und ist in der Regel fünf Jahre gültig. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. sechs Wochen. Flüchtlingen ist es untersagt ins Heimatland zurückzureisen. Die Kosten trägt die gesuchstellende Person.
F (vorläufige Aufnahme Flüchtling)	ja	ja	Ein Reiseausweis muss beim kantonalen Migrationsamt beantragt werden. Um einen Reiseausweis zu erhalten, müssen die VA FL persönlich auf dem Ausweiszentrum vorsprechen. Der Reiseausweis wird danach vom Staatssekretariat für Migration ausgestellt und ist in der Regel fünf Jahre gültig. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. sechs

			Wochen. Vorläufigen Flüchtlingen ist es untersagt ins Heimatland zurückzureisen. Die Kosten trägt die gesuchstellende Person.
F (vorläufige Aufnahme Asyl)	Unter bestimmten Bedingungen	Unter bestimmten Bedingungen	Personen mit Status F Asyl erhalten nur bei Vorliegen bestimmter Reisegründe (RDV Art. 9) ein Reisedokument. Die Reisegründe müssen mündlich dem kantonalen Migrationsamt vorgetragen werden. Danach wird ein Gesuch ans SEM weitergeleitet. Die Erstellung dauert sechs bis acht Wochen. Es werden grundsätzlich nur Reisen von max. 30 Tagen pro Jahr bewilligt. Die Kosten trägt die gesuchstellende Person.
N (hängiges Asylverfahren)	Kaum möglich	Kaum möglich	Personen mit Status N erhalten nur bei Vorliegen bestimmter Reisegründe (RDV Art. 9) ein Reisedokument. Die Reisegründe müssen mündlich dem kantonalen Migrationsamt vorgetragen werden. Danach wird ein Gesuch ans SEM weitergeleitet. Die Erstellung dauert sechs bis acht Wochen. Es werden grundsätzlich nur Reisen von max. 30 Tagen pro Jahr bewilligt. Es werden grundsätzlich nur Reisen von max. 30 Tagen pro Jahr bewilligt. Die Kosten trägt die gesuchstellende Person.

Hier finden Sie weitere Informationen zu:

- [den rechtlichen Grundlagen und dem Vorgehen für eine Gesuchstellung](#)
- [den Gebühren und der Gültigkeitsdauer](#)

Weitere Bemerkungen:

Die Anträge für Reisedokumente werden erst bearbeitet, wenn diese vollständig sind.

Das Ausweiszentrum kann das Gesuch um Reisedokumente einreichen, hat jedoch keine Entscheidungskompetenz über das Gesuch.

Das SEM prüft die Gesuche individuell.

Für individuelle Fragen steht das Ausweiszentrum an der [Hauptbahnhofstrasse 12 in Solothurn](#) unter der Telefonnummer 032 627 63 70 zur Verfügung.

8. Volljährigkeit der MNA

Die frühzeitige Planung der Volljährigkeit und die Begleitung von MNA bei ihrer Ablösung sind wichtig. Wie bei fast allen jungen Erwachsenen ist der Weg in die Selbstständigkeit auch bei Pflegekindern mit dem 18. Geburtstag regelmässig nicht abgeschlossen. Das interaktive und online verfügbare Programm [Endlich 18 – Ein Tool für Pflegejugendliche](#) kann die Pflegefamilie dabei unterstützen. Das MNA – Coaching unterstützt die MNA ebenfalls in der Vorbereitung auf ihre Volljährigkeit.

9. Ansprechpersonen

9.1. Interkulturelle Dolmetscher

Die sprachliche Barriere stellt sicherlich eine grosse Herausforderung dar. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses kann bei wichtigen Gesprächen über das MNA-Coaching, und / oder mit Beteiligung des Beistandes, eine dolmetschende Person beantragt werden. Der Telefondolmetscherdienst oder andere Dolmetscherdienste können jederzeit, auf Kosten der Pflegefamilien, kontaktiert werden (0842-442-442). Ein Anruf kostet drei Franken pro Minute ab erfolgreich hergestellter Verbindung zu einem/einer Telefondolmetschenden und mindestens 30 Franken pro Auftrag.

9.2. Zuständigkeiten MNA – Wesen

- Fragen zum Asylverfahren

Die gesetzliche Vertretung in Zusammenarbeit mit der [Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn](#).

Tel. 041 32 621 22 29, E-Mail rebaso@heks.ch,

- Fragen zu Kostengutsprachen

Das MNA-Coaching der ORS Service AG, Tel. 032 621 90 66, E-Mail ppersson@ors.ch

- Fragen zu Tagesstrukturen des MNA (Deutschkurse/ Bildungsangeboten Gesundheitsfragen, usw.)

Das MNA-Coaching der ORS Service AG, Tel. 032 621 90 66, E-Mail ppersson@ors.ch

- Fragen zum Pflegevertrag

Amt für soziale Sicherheit, kantonale Vertrauensperson, 032 627 22 79. E-Mail alain.hervouët@ddi.so.ch

- Fragen zur Pflegefamilienaufsicht

Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familien und Generationen, Beatrice Flückiger, 032 627 22 24. E-Mail beatrice.flueckiger@ddi.so.ch

- Fragen zu Weiterbildungen und Beratungsangeboten

Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familien und Generationen, Beatrice Flückiger, 032 627 22 24. E-Mail beatrice.flueckiger@ddi.so.ch

Fachstelle Elternbildung und Familienbegleitung Kompass, Solothurn, 032 624 49 39. E-Mail mail@kompass-so.ch

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, Zürich, 044 205 50 40. E-Mail info@pa-ch.ch